Türkischer Nationaleid 28. Januar 1920

- Türkischer Nationaleid 28. Januar 1920

Türkischer Nationaleid 28. Januar 1920

Die Mitglieder der Osmanischen Abgeordnetenkammer bekräftigen, dass die Unabhängigkeit des Reiches und die Zukunft der Nation durch die Einhaltung der folgenden Grundsätze gewährleistet werden können, die das Höchstmaß an zulässigen Opfern im Hinblick auf die Erreichung einer gerechten und nachhaltigen Lage beinhalten, und zwar Es ist unmöglich, die Souveränität und Existenz der osmanischen Gemeinschaft außerhalb dieser Prinzipien aufrechtzuerhalten:

[H2]Artikel 1er [/H2]
Das Schicksal der Gebiete des Osmanischen Reiches, die ausschließlich von arabischen Mehrheiten bevölkert sind und sich nach Abschluss des Waffenstillstands vom 30. Oktober 1918 unter der Besetzung feindlicher Armeen befanden, muss nach dem freien Willen der örtlichen Bevölkerung geregelt werden .

Die Teile des Imperiums, die auf dieser Seite und jenseits der Waffenstillstandslinie liegen und von einer muslimisch-osmanischen Mehrheit bewohnt werden, deren konstituierende Elemente, die durch religiöse und kultische Bindungen verbunden sind und von demselben Ideal angetrieben werden, von gegenseitigem Respekt vor ihren ethnischen Rechten und ihren eigenen Interessen beseelt sind Die gesellschaftlichen Verhältnisse bilden ein Ganzes, das unter keinem Vorwand faktisch oder rechtlich dissoziiert ist.

[H2]Artikel 2 [/H2]
Was das Schicksal der drei Sandschaks von Kars, Ardahan und Batoum betrifft, deren Bevölkerung bei ihrer Befreiung durch eine feierliche Abstimmung ihren Wunsch bekräftigt hatte, in ihr Mutterland zurückzukehren, so geben die Unterzeichnermitglieder des vorliegenden Pakts zu, dass, wenn nötig, Es wird eine zweite, frei durchgeführte Volksabstimmung stattfinden.

[H2]Artikel 3 [/H2]
Der rechtliche Status Westthrakiens, dessen Besiedlung dem türkischen Frieden untergeordnet war, muss auf dem freien Willen seiner Bevölkerung basieren.

[H2]Artikel 4 [/H2]
Die Sicherheit von Konstantinopel, der Hauptstadt des Reiches und Sitz des Kalifats und der osmanischen Regierung, sowie die des Marmarameers müssen vor jedem Angriff geschützt werden.

Sobald dieser Grundsatz festgelegt und akzeptiert ist, sind die Unterzeichner bereit, sich jedem Beschluss anzuschließen, der von der Reichsregierung einerseits und den betroffenen Mächten andererseits im gegenseitigen Einvernehmen getroffen wird, um die Eröffnung sicherzustellen die

Meerenge für den Welthandel und die internationale Kommunikation.

[H2]Artikel 5 [/H2]
Die Rechte der Minderheiten werden von uns auf derselben Grundlage bestätigt, wie sie zugunsten der Minderheiten in anderen Ländern durch Ad-hoc-Übereinkommen zwischen den Entente-Mächten, ihren Gegnern und einigen ihrer Verbündeten festgelegt wurden.

Andererseits sind wir fest davon überzeugt, dass muslimische Minderheiten in den Nachbarländern die gleichen Garantien hinsichtlich ihrer Rechte genießen werden.

[H2]Artikel 6 [/H2]
Zur Sicherung unserer nationalen und wirtschaftlichen Entwicklung und mit dem Ziel, dem Land eine modernere Regelverwaltung zu verleihen, betrachten die Unterzeichner dieses Pakts den Genuss völliger Unabhängigkeit und völliger Handlungsfreiheit als Voraussetzung Existenz.

Deshalb lehnen wir jede rechtliche oder finanzielle Einschränkung ab, die unsere nationale Entwicklung behindern könnte.
Die Modalitäten der Erfüllung der uns auferlegten Verpflichtungen dürfen diesen Grundsätzen nicht widersprechen.